

ntag,
Novbr.:
Lern-
ammlung.

hen,
Sahren, wo-
wird bis 1.

äderei und
aft.

Calw

el. 87.

raphen.

Telef.
Nr. 52,
Uhr.
lossen.

mittags 8

Transport
Kühe

schwer.
innen,

spiere
ahmsweis

engart.

schöne
hühner

den

Ulm a. D.



ten Sorten

Baumschule,
Magold.



Kindern u.
heilbar durch
Methode des
Vogelamer,
zahlreiche
Anschreiben!
erteilte
gratis auf-
te verlangen!
Küchen,
13.



Nr. 260. Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw. 91. Jahrgang.

Ercheinungswerte: Sama wöchentl. Anzeigenspreis: Für Oberamts-
bezirk Calw für die einseitige Seite 10 Pfg. ansehalb desselben 12 Pfg.
Reklamen 25 Pfg. Schluß für Anzeigennahme 9 Uhr vormittags. Fernruf 9

Montag, den 6. November 1916.

Bezugspreis für die Stadt mit Zehrung: Nr. 1.50 wöchentlich
Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarort: Nr. 1.40 im
Fernverkehr Nr. 1.55. Bestellgeld in Württemberg 2 Pfg.

Ämliche Bekanntmachungen.
Kommunalverband Calw.
Getreideanlieferung.

Die Landwirte werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die von der Reichsgetreidestelle bestimmte Druschprämie von 12 M für die Tonne mit dem 15. November abläuft.

Da der Kommunalverband laut Verfügung der Reichsgetreidestelle vom 15. Oktober ab auf Selbstwirtschaft angewiesen ist, so ist die beschleunigte Ablieferung von Brotgetreide jetzt sehr dringend, um den Bezirk gleichmäßig mit Mehl versorgen zu können.

Die Schlichterämter werden angewiesen, durch ortsübliche Bekanntmachung zum Ausbruch von Brotgetreide aufzufordern und die bereitstehenden Mengen hierher mitzutellen.

Calw, den 3. November 1916.
Reg.-Rat Binder.

Bestandsanmeldungen über Hülserfrüchte.

Gemäß einem Ersuchen der Reichshülserfruchtstelle G. m. b. H. werden die Gemeinde-Behörden veranlaßt, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Bestandsanmeldungen über Hülserfrüchte von den Landwirten, soweit diese noch im Rückstand sind, nunmehr alsbald und vollständig erstattet werden.

Wie hier bekannt wurde, glauben vielfach die Landwirte ihre Hülserfrüchte deshalb nicht anmelden zu müssen, weil sie diese zur Saat verwenden oder als Saatgut verkaufen wollen. Diese Auffassung ist, wie sich aus § 2 Abs. 4 der Hülserfruchtverordnung vom 29. Juni ds. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 846) ergibt, nicht richtig.

Calw, den 2. November 1916.
A. Oberamt: Binder.

Abgabe von Butter in Wirtschaften.

Eine abgeänderte Verfügung der Landesversorgungsstelle bestimmt, daß den Wirten bis auf weiteres auf je 80 Gastmarken 1 Buttermarke zusteht und daß Gastwirte für je 100 Uebernachtgäste, die in der Wirtschaft nachweislich gefürhrt sind, 1 Buttermarke erhalten. Ferner wird den Wirten verboten, Butter zum Frischgebrauch (insbesondere als Streichmittel) an Gäste abzugeben. Ausnahmsweise darf bei mehrtägigem Aufenthalt die Abgabe an solche württembergische Uebernachtgäste erfolgen, die nach einem Zeugnisse der Landesversorgungsstelle als Kranke zu stärkerem Butterbezug berechtigt sind. Das gleiche gilt bei mehrtägigem Aufenthalt für nichtwürttembergische Uebernachtgäste, die nach einem ärztlichen Zeugnisse an Zuckerkrankheit, Tuberkulose oder schweren allgemeinen Ernährungsstörungen leiden.

(Zu vergl. Verfügung der Landesversorgungsstelle vom 18. ds. Mts. im Staatsanzeiger Nr. 246.)
Calw, den 26. Okt. 1916.

A. Oberamt: Binder.

Ablieferung der Fleischmarken.

Die Schlichterämter werden beauftragt, anlässlich der nächsten Fleischmarken-Ablieferung bei jedem Metzgermeister, Wirt u. s. w. der Gemeinde durch Befragen festzustellen und auf der Fleischmarkenablieferungsrunde zu bemerken, welchen Vorrat derselbe am Tage der Ablieferung der Fleischmarken an Fleisch und Wurstwaren besitzt.

Der Vorlagestermin 8. November 1916 ist pünktlich einzuhalten und es hängt davon künftig die Erteilung der Schlachterlaubnis ab.

Calw, den 31. Okt. 1916.
A. Oberamt: Reg.-Rat Binder.

Höchstpreise für Schlachtschweine.

Es ist Veranlassung gegeben, auf die z. Zt. geltenden Höchstpreise für Schlachtschweine wiederholt hinzuweisen:

I. Nach § 1 der V.D. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916, (Reichsgesetzblatt Seite 99), darf beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen:

1. Für Schweine

im Gewicht von 60 kg und darunter	M. 78.-
über 60-70 kg	83.-
70-80 "	88.-
80-90 "	93.-
90-100 "	108.-
100-110 "	118.8-
110-120 "	124.2-
120-140 "	129.6-
140 kg	135.-

2. Für fette (früher zur Zucht benützte) Sauen und

im Gewicht von 120 kg und darunter	M. 93.-
über 120-150 kg	113.-
150 kg	118.-

Diese Preise gelten für nüchtern gewogenes Vieh. Als „nüchtern gewogen“ gelten Schweine, die 12 Stunden vor ihrer Verwägung zum Verkauf nicht gefüttert worden sind. Bei Schweinen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind vom ermittelten Lebendgewicht 5 vom Hundert abzuziehen. Bei Schweinen, welche nach der Schlachtung trächtig befunden werden, darf außerdem der Tragfack mit Inhalt in Abzug gebracht werden.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgend welcher Art zur Umgehung des Höchstpreises ist verboten, insbesondere besonders hohes Trinkgeld, hoher Fuhrlohn, angenommene Gewichtserhöhung, nicht nüchterne Ablieferung usw.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung dazwischen, sind in dem Höchstpreis inbegriffen. Nur wenn die Verladestelle weiter als 2 km vom Standort des Tieres entfernt ist, kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für jede angefangene 50 kg M 1.- nicht überschreiten darf.

II. Die Preise beim Verkauf durch den Händler unmittelbar an den Verbraucher oder Bearbeiter sowie für den Verkauf durch den Viehhalter auf öffentlichen Schlachtviehmärkten und in öffentlichen Schlachthäusern dürfen die in Ziff. I angegebenen Preise um folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) wenn das Tier in Stuttgart abzuliefern ist, um 10 vom Hundert,
- b) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die bis zu 25 km (nach Land- oder Schienenweg gemessen) von Stuttgart entfernt gelegen ist, um 8 vom Hundert,
- c) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die mehr als 25 km von Stuttgart entfernt gelegen ist, um 6 vom Hundert.

Hierbei ist das Lebendgewicht maßgebend, welches das Tier am Ablieferungsort nüchtern gewogen (siehe oben) aufwiegt.

Zu widerhandlungen gegen die festgesetzten Höchstpreise sind mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bedroht und werden unnachsichtlich verfolgt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, Vorstehendes in jedem ganzen Umfang ortsüblich bekannt zu machen und bei jeder Gelegenheit die Landwirte und Schweinehalter über die bestehenden Höchstpreisbestimmungen zu belehren, auch darüber zu wachen, daß Ueberschreitungen nicht vorkommen.

Die Landjägersmannschaft wird angewiesen, Höchstpreisüberschreitungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Calw, 1. Nov. 1916.
A. Oberamt: Binder.

Saattartoffeln.

Neben der z. Zt. im Vordergrund stehenden Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit Speisefartoffeln darf die Saattartoffelfrage nicht vernachlässigt werden, weil der Ausfall der Kartoffelernte im nächsten

Jahre in hohem Maße davon abhängt, daß gutes, gesundes Saattgut von geeigneten Sorten verwendet wird. Gerade die im Jahre 1916 gemachten Erfahrungen zeigen recht deutlich, daß selbst unter wenig günstigen Verhältnissen noch recht annehmbare Erträge erzielt werden sind, wenn die geeignete Sorte gebaut und gesundes Saattgut verwendet wurde.

Der vielfach verhältnismäßig geringe Ausfall der heur. Kartoffelernte, sowie der Umstand, daß in dieser Weise in nicht unerheblichem Umfang Kartoffelkrankheiten aufgetreten sind, machen es in vielen Fällen zur Notwendigkeit, daß im J. 1917 wieder ein Saattgutwechsel vorgenommen wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Saattgut notwendig ist, muß von den Landwirten jetzt schon getroffen werden, es darf nicht bis zur Aussaatzeit zugewartet werden, weil in diesem Falle die Gefahr besteht, daß Saattartoffeln nicht mehr zu bekommen sind. Bei dem kürzlich erlassenen Verbot des Verkehrs mit Saattartoffeln handelt es sich um eine vorübergehende, die Deckung des Bedarfs von Speisefartoffeln sichernde Maßnahme. Dieses Verbot darf nicht davon abhalten, die Saattartoffeln zu bestellen.

Die Interessenten werden deshalb jetzt schon veranlaßt, sofern Saattartoffeln gebraucht werden, die Bestellung durch Gemeinden oder landw. Vereinigungen bei der Kaufstelle des Verbands landw. Genossenschaften in Württemberg, Stuttgart, Urbanstr. 12, bald zu treffen.

Calw, den 31. Okt. 1916.
A. Oberamt: Binder.

Regelung des Verbrauchs von Kartoffeln.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der V.D. vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590) und der dort angeführten Bestimmungen, ferner des § 1 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 (RGBl. S. 1165) wird für den Bezirk des Oberamts Calw folgende Anordnung erlassen:

Verbrauchssatz.

§ 1.

Der zulässige Verbrauch von Speisefartoffeln wird bis auf weiteres wie folgt bestimmt:

- 1. Der Kartoffelerzeuger darf auf den Tag und Kopf bis 1 1/2 Pfund seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden.
- 2. Der Verbrauchssatz für jeden Versorgungsberechtigten, d. h. für jede zur Zivilbevölkerung gehörige Person mit Ausnahme der Kartoffelerzeuger (Ziff. 1) beträgt auf den Kopf und Tag 1 Pfund.
- 3. Versorgungsberechtigte, die schwere körperliche Arbeit verrichten (Schwerarbeiter), erhalten zu dem Verbrauchssatz Ziff. 2 eine tägliche Zulage von einem halben Pfund. Als Schwerarbeiter gelten die erwerbstätigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die insbesondere in Bergbau, Hütten- und Salinenwesen in der Industrie der Steine und Erden, in der Metallverarbeitung, in der Maschinenindustrie, der Lederindustrie und im Baugewerbe tätig sind. Im einzelnen fallen besonders darunter: Erdarbeiter, Gärtner einschließlich Weingärtner, Möbeltransporteure, Kutscher für Schaufuhrwerke, Schmiede, Maschinisten, Heizer, Former, Metallarbeiter, Gießereiarbeiter, Steinseher, Pflasterer, Zement- und Ziegeleiarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Bauarbeiter, Dachdecker, Maurer, Bautischler, Bauhölzer, Bauinstallateure, Baugläser, Glasarbeiter, Feilenhauer, Steinarbeiter, Monteurs, Straßenbahnschaffner, Zugpersonal sowie sämtliche Berufsgruppen, die Nachschicht arbeiten.
- 4. Versorgungsberechtigte, die eine Arbeit verrichten, welche in besonderem Maße die Körperkräfte aufzusetzt (Schwerstarbeiter), erhalten eine weitere tägliche Zulage von 1/2 Pfund. Schwerstarbeiter sind Bergarbeiter unter Tage, sowie Feuerarbeiter (vor dem Feuer arbeitende Personen) der Hütten- und Munitionsindustrie.

Kartoffelmarken.

§ 2.

Der Verkauf von Kartoffeln an Versorgungsberechtigte darf nur durch Händler erfolgen, die vom Oberamt ausdrücklich zugelassen sind; sowie durch Gemeindevorkaufungen.

Die Händler dürfen Kartoffeln an Versorgungsberechtigte nur gegen Abgabe von Kartoffelmarken, deren Bezugswert der abzugebenden Menge entspricht, verkaufen. Wegen der Abgabe an Wirte, Anstalten u. dergl. vgl. § 6.

Soweit der Vorrat reicht und Barzahlung angeboten wird, sind die Händler zur Abgabe von Kartoffeln verpflichtet.

Wenn die vorhandenen Vorräte zur sofortigen Befriedigung der Versorgungsberechtigten nicht ausreichen, hat die Gemeinde zu bestimmen, daß an jede Haushaltung Kartoffeln zunächst nur für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden dürfen.

§ 3.

Die Kartoffelmarken werden in Form von Karten ausgegeben, die vier Marken zu 20 Pfund, acht Marken zu 10 Pfund und acht Marken zu 5 Pfund enthalten. Jede Marke trägt den Ausdruck „Königreich Württemberg“, ferner den Namen des Kommunalverbands, sowie ihren Bezugswert. Die Marken sind nur innerhalb des Bezirks des Kommunalverbands gültig.

§ 4.

Jedem Vorstand eines Haushalts, in dem versorgungsberechtigte Personen versorgt werden, werden von dem Ortsvorsteher seines Wohnorts soviel Kartoffelmarken ausgefolgt, daß der Bedarf des Haushalts bis zum 15. April 1917 durch die Summe des Bezugswerts der Marken gedeckt ist. Nicht notwendig ist, daß für jede versorgungsberechtigte Person des Haushalts eine besondere Karte ausgegeben wird. Entspricht der Bedarf des Haushalts nicht dem Bezugswert einer oder mehrerer voller Karten, so sind so viele Marken abzutrennen, daß der Bedarf durch die verbleibenden Marken noch gedeckt ist.

Den Haushaltungsvorständen gleichzuachten sind einzeln lebende Personen, die einen eigenen Haushalt führen.

§ 5.

Ueber die Ausgabe der Kartoffelmarken hat der Ortsvorsteher ein Verzeichnis zu führen, wozu ihm die Bordrucke von hier aus zugehen. In größeren Gemeinden können getrennte Verzeichnisse für einzelne Bezirke angelegt werden. Dem Verzeichnis ist ein alphabetisches Namensregister beizugeben.

Vor Ausgabe der Kartoffelmarken hat der Ortsvorsteher an der Hand des Verzeichnisses sich zu überzeugen, ob der Nachsuchende noch Anspruch auf seine Marke hat.

Wirte, Anstalten usw.

§ 6.

Inhaber von Wirtschaften, ferner die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern u. dgl., welche die Verpflegung ihrer Gäste, Kostgänger, Insassen usw. übernommen haben, erhalten Kartoffelmarken sowohl für den Bedarf ihrer Haushaltung, als für die Verpflegung ihrer Gäste, Insassen usw. Zur Vereinfachung des Geschäfts kann ihnen auf Antrag ein Bezugsschein, lautend auf ihren vollen Betrag, ausgefolgt werden.

Feststellung des Bedarfs.

§ 7.

Zum Zweck der Feststellung des Bedarfs hat jeder Vorstand einer Haushaltung, in der Versorgungsberechtigte versorgt werden, dem Ortsvorsteher seines Wohnorts oder der von diesem bestimmten Stelle in der Zeit vom 10. November bis 15. November d. J. unter Benützung des bei der Ortsbehörde erhältlichen Bordrucks anzumelden, welche Mengen von Kartoffeln in seinem Besitz sind und welche Personen in seinem Haushalt versorgt werden. Die Angaben sind streng wahrheitsgemäß zu machen. Die Anmeldung ist auch dann zu erlassen, wenn der Anmeldende keinen Kartoffelvorrat und ebenso, wenn er keinen weiteren Bedarf hat.

Den Haushaltungsvorständen gleichzuachten sind einzeln lebende Personen, die einen eigenen Haushalt führen.

Die Anmeldungen sind vom Ortsvorsteher links oben mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes und rechts oben mit der Nummer zu versehen, mit der die Anmeldung in das Verzeichnis der ausgegebenen Kartoffelmarken eingetragen wird. In das Verzeichnis ist die Anmeldung auch dann einzutragen, wenn der Anmeldende auf Grund seines Vorrats keine Kartoffelmarken mehr anzuprehen hat.

§ 8.

Auf Grund der Anmeldung (§ 7) hat der Ortsvorsteher den ungedeckten Bedarf jeden Haushalts vom Tage der Anmeldung bis zum 15. April 1917 unter Zugrundelegung der Verbrauchssätze des § 1 Ziff. 2-4 und unter Aufzählung auf die nächste durch zehn teilbare Zahl festzustellen. Diese Feststellung dient als Grundlage für die Ausfolgung von Kartoffelmarken nach § 4.

§ 9.

Wirte, Vorstände von Anstalten, Kosthäusern u. dgl. haben die Anmeldung ihrer Vorräte nach § 7 und über die von ihnen zu versorgenden Mitglieder ihres Haushalts gleichfalls zu erstatten.

Außerdem haben sie anzugeben und glaubhaft zu machen, wie viele Personen außer den Mitgliedern ihres Haushalts von ihnen durchschnittlich regelmäßig versorgt werden. Auf Grund dieser Anmeldung werden ihnen die Kartoffelmarken oder Bezugsscheine (§ 6) ausgefolgt.

Abgabe und Rückgabe von Kartoffelmarken.

§ 10.

Die Versorgungsberechtigten haben beim Einkauf von Kartoffeln dem Verkäufer Kartoffelmarken in Höhe der bezogenen Menge abzugeben.

Gemeinden und Wohlfahrtseinrichtungen, die Kartoffeln unentgeltlich an Versorgungsberechtigte abgeben, ziehen von diesen ebenfalls die entsprechenden Marken ein.

§ 11.

Die bei den Händlern abgegebenen Marken sind von diesen zu sammeln und innerhalb der ersten 5 Tage jeden Monats durch Vermittlung des Ortsvorstehers dem Kommunalverband zurückzugeben. Die Summe der Bezugswerte der zurückgegebenen Marken muß der Menge an Kartoffeln entsprechen, die von dem Händler im vorausgegangenen Monat verkauft worden sind. Der Rückgabe der Marken hat der Händler eine Nachweisung über die ihm vom Kommunalverband zugewiesenen und die von ihm seit der Zuweisung wieder abgesetzten Mengen, sowie über den ihm verbliebenen Vorrat anzuschließen.

Bei der Abgabe von Kartoffeln auf Bezugsschein hat der Händler die abgegebene Menge auf dem Bezugsschein zu vermerken und sich über die Abgabe eine Bescheinigung von dem Inhaber des Bezugsscheins ausstellen zu lassen. Die Abgabebescheinigungen sind mit den Kartoffelmarken dem Kommunalverband zu übersenden.

Im übrigen haben die Händler die vom Oberamt vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen und alle weiteren Anordnungen des Oberamts pünktlich zu beachten.

Wegzug aus dem Kommunalverband.

§ 12.

Versorgungsberechtigte, die aus einem Kommunalverband wegziehen, sind berechtigt, ihre Kartoffelvorräte nach ihrem neuen Wohnort mitzunehmen.

Verzieht eine versorgungsberechtigte Person, die noch nicht ihren ganzen Kartoffelbedarf bis zum 15. April 1917 eingedeckt hat, aus dem Bezirk des Kommunalverbands, so hat sie sich bei dem Ortsvorsteher unter Rückgabe der noch unverwendeten Kartoffelmarken abzumelden. Der Ortsvorsteher hat dem Abmeldenden die Marken abzunehmen und ihm eine Bescheinigung über die Abmeldung zu erteilen, aus der zu ersehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt der Abmeldende sich mit Kartoffeln eingedeckt hat.

Verfüzung über überflüssige Eindeckung.

§ 13.

Versorgungsberechtigte, die unter Zugrundelegung der Verbrauchssätze des § 1 Ziff. 2-4 mit Kartoffeln für einen längeren Zeitraum als bis 15. April 1917 bereits eingedeckt sind, erhalten keine Kartoffelmarken. Ihnen hat vielmehr der Ortsvorsteher urkundlich zu eröffnen, daß sie mit ihren Kartoffeln bis zu einem vom Ortsvorsteher nach der Größe des Vorrats zu bestimmenden späteren Zeitraum zu reichen haben. Meist der Vorrat über den 15. August 1917 hinaus, so ist die über diesen Tag hinausreichende Menge auf Verlangen dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen.

Echtbestimmungen.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ca l w, den 1. November 1916.

K. Oberamt: B i n d e r.

Befreiung von der Gerstenerzeugung an den Kommunalverband.

Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 sind Unternehmer, die weniger als 20 Dg. Gerste geerntet haben, durch den Kommunalverband von der Erzeugungspflicht insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden.

Anträge auf Befreiung von der Erzeugungspflicht sind alsbald bei der Ortsbehörde zu stellen, welche über die gestellten Anträge ein Verzeichnis anlegt, aus welchem das ganze Gerstenerzeugnis des Antragstellers hervorgehen muß. Die Verzeichnisse sind bis 15. Novbr. d. J. dem Oberamt vorzulegen.

Ca l w, den 3. Nov. 1916.

K. Oberamt: B i n d e r.

Sammelstellen für Buchedern.

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Calwer Tagblatt Nr. 243, betreffend Buchedern, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß als Sammelstellen für Buchedern die Schultzeisenämter

Althengstett, Dachtel, Gehingen, Otelshelm u. Stammheim je für ihren Gemeindebezirk, Stammheim auch für Holzbronn, bestimmt worden sind. Leiter der Sammelstellen sind die Herren Ortsvorsteher. Sammler, welche Buchedern zu Del schlagen lassen wollen, werden bei der jeweiligen Sammelstelle die dazu erforderlichen Erlaubnisheine ausgestellt erhalten, wenn sie $\frac{3}{4}$ der geernteten Buchedern dort abliefern

Den Sammelstellen gehen dieser Tage die nötigen Formulare, auch eine Anzahl Merkblätter, zu.

Ca l w, den 3. November 1916.

K. Oberamt: B i n d e r.

Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien.

Vom 26. Oktober 1916 (Staatsanzeiger Nr. 254).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) verboten. Die Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien, die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte handelt oder um solche Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung untauglich sind.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann der verbotswidrig hergestellte Branntwein eingezogen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftrastretens.

B e r l i n, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Auf vorstehende Verordnung werden die Beteiligten hiemit hingewiesen.

Ca l w, den 3. November 1916.

K. Oberamt: B i n d e r.

Sammlung von Vorräten von Kornbranntwein und Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17.

Auf die im Reichs-Gesetzbl. Nr. 237 und 238 erschienenen Bekanntmachungen oben genannten Betreffs (gedruckt im W. Wochenblatt f. Landw. Nr. 45) wird die beteiligten Kreise hiemit hingewiesen.

Ca l w, den 3. Nov. 1916.

K. Oberamt: B i n d e r.

Nichtpreise vom 4.-10. November 1916.

a) für Gemüse:

		im Großhandel	im Einzelhandel
Zwiebel	1 Pfund	15-17 ♂	17-20 ♂
Kopfsalat	1 Stück	5-10 ♂	6-12 ♂
Endiviensalat	1 Stück	6-12 ♂	8-15 ♂
Weißkraut (Rundkraut)	1 Pfund	4-5 ♂	6 ♂
Rotkraut	1 Pfund	4 ♂	10 ♂
Wirsingkohl	1 Pfund	5 ♂	8 ♂
Blumenkohl	1 Stück	15-45 ♂	20-55 ♂
Retlich	1 Stück	5-12 ♂	6-14 ♂
Kohltraben (Kopfkohltraben)	1 Stück	3-6 ♂	4-7 ♂
Gelbe Rüben (ohne Kraut)	1 Pfund	7-8 ♂	9-11 ♂
Karotten (ohne Kraut)	1 Pfund	18-20 ♂	21-23 ♂
Tomaten (reif)	1 Pfund	20-30 ♂	25-35 ♂
" (halbreif)	1 Pfund	10-15 ♂	15-20 ♂
Sellerie	1 Pfund	6-14 ♂	8-16 ♂
Rosenkohl	1 Stück	8-18 ♂	12-22 ♂
Zilberkraut (Spitzkraut)	1 Zentn.	4 M 50 ♂	1 Pfd. 6 ♂
Kohltrüben (Bodenkohltraben)	1 Zentn.	3 M 50 ♂	1 Pfd. 4 ♂
Spinat	1 Pfund	15 ♂	22 ♂

b) für Obst:

Beste Winter-Tafeläpfel	1 Pfund	16-20 ♂	20-25 ♂
Gewöhnliche Tafelbirnen u. Kochbirnen	1 Pfund	15-20 ♂	20-25 ♂
Feine Tafelbirnen	1 Pfund	25-35 ♂	30-45 ♂
Gewöhnliche Kochäpfel	1 Pfund	10-16 ♂	12-18 ♂
Mostobst	1 Zentn.	8-10 M	—
Hagenbuttenmark	1 Pfund	70-80 ♂	90-100 ♂

Ca l w, 4. Nov. 1916.

K. Oberamt: B i n d e r.

Die Gemeindebehörden werden veranlaßt, die im Staatsanzeiger Nr. 256 (Beilage) abgedruckte Ausführungsbestimmung IV der Reichs-Sachstelle Berlin vom 9. vor. Mts., betr. Handel mit Säften, zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Ca l w, den 3. November 1916.

K. Oberamt: B i n d e r.

Newport vom Mittwoch: Das deutsche Tauchboot „Deutschland“ kam im Hafen von New-London gerade Mittwoch nacht an. Es wurde niemand erlaubt, das Boot zu sehen, das nur die Beamten der Hafenbehörde und der Gesellschaft besichtigen durften. Kapitän König versprach den Journalisten, demnächst eine Beschreibung seiner Fahrt zu geben. Das Tauchboot verließ Bremen am 10. Oktober und brauchte (nach dem Korrespondenten des „Daily Telegraph“) 21 Tage für seine Reise. Kapitän König erklärte weiter, er habe eine sehr stürmische Fahrt gehabt.

Das neue Kriegsamt.

(W.B.) Berlin, 3. Nov. Amtlich wird mitgeteilt: Durch allerhöchste Kabinettsordre ist nunmehr bestimmt, daß zur Leitung aller mit der Gesamtkriegsführung zusammenhängenden Angelegenheiten, der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter, sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition im Kriegsministerium ein Kriegsamt errichtet wird. Diesem liegt auch die Leitung der Ersatzangelegenheiten ob. Das Arbeitsamt, die Feldzeugmeisterei mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, die Kriegsrohstoffabteilung und Fabrikabteilung, sowie die die Ersatzangelegenheiten bearbeitenden Stellen des Kriegsministeriums, die Abteilung für Volksernährungsfragen und die Abteilung für Ein- und Ausfuhr werden dem Kriegsamt unterstellt. Insbesondere wird dem Kriegsamt auch die Versorgung der Arbeiter mit Fleisch und Fett übertragen. Der Kgl. württembergische Generalmajor Gröner ist zum Chef des Kriegsamtes im Kriegsministerium ernannt und zum Vertreter des Kriegsministers bestellt. Generalleutnant v. Schäfer, bisher im Kriegsministerium, ist bis zu seiner anderen Verweisung zu den Offizieren der Reserve verlegt.

Die Dessauer Gasanstalt explodiert.

Dessau, 4. Nov. Heute mittag gegen 1 Uhr sind das Maschinenhaus und das Reinigungs- und Wasserpumpenhaus der hiesigen Gasanstalt in die Luft geflogen. Der Dampfessel der Anstalt war aufgepflohen und hatte das Reinigungsrohr mit den großen Retorten mitgenommen. Sämtliche Dächer auf dem Grundstück der Anstalt wurden abgedeckt und die Wände eingedrückt. Das Feuer wurde durch die schnell herbeigelegte Feuerwehr gelöscht. Überall sind die Straßen mit Glas besät. Ein Verlust an Menschenleben ist nicht zu beklagen, doch sind zwei Personen leicht verletzt. Das nahe der Gasanstalt liegende liegende Garnisonslazarett wurde sofort geräumt. Der Betrieb ist cessiert, die Stadt ohne Licht. Ueber die Entstehungsursache ist noch nichts bekannt.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 6. November 1916.

Kriegsauszeichnung.

Der seit Kriegsbeginn im Feld stehende Gefreite

vision, von Dornjacht, erhielt die silberne Verdienstmedaille für Tapferkeit und Treue.

Eine wohlthätige Spende.

* Die Vereinigten Deckenfabriken Calw haben der deutschen Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime 5000 M gestiftet.

Vom Vereinslazarett.

* Die hiesigen vereinigten Gesangsvereine brachten gestern vormittag im Vereinslazarett unter Leitung von Herrn Rektor Beutel verschiedene Chöre zum Vortrag. Zuerst wurde der Choral „Kommt, kommt, den Herrn zu preisen“ gesungen, dann die vaterländischen Lieder „Was uns eint als deutsche Brüder“, „Weh, daß wir scheiden müssen“, „Im Feld des Morgens früh“ und als Schlußstück das stimmungsvolle „Walbesrauschen“. Die verwundeten Feldgrauen zeigten sich über die Darbietungen sehr erfreut.

Der Gesangsverein „Frohmann“, Calw.

hielt gestern in der „Linde“ eine Versammlung ab unter Leitung des zweiten Vorsitzenden Wehler. Trozdem der Mitgliederstand, wie ja in allen Vereinen, derzeit ein kleiner ist, wurde beschlossen, den zum Heeresdienst eingezogenen Sangesbrüdern ein kleines Weihnachtspäckchen zu senden, wie im Vorjahre. Mit der Versammlung war eine Singstunde verknüpft, in der unter der bewährten Leitung des Dirigenten Bachmeier, z. Z. in Karlsruhe, manch schönes Lied zum Vortrag gebracht wurde.

Gesellenprüfung.

* Im Oktober haben in Calw die Gesellenprüfung bestanden: Bäcker: Fr. Döttling in Altensteig, E. Gaifer in Baiersbrunn, Fr. Wurster in Aigenbach. Damenschneiderin: Johanna Weber in Gehlingen. Fleischer: Fr. Heune in Nagold. Maler: Chr. Bött in Wildbad, Martin Osterlen in Nagold. Metzger: Eugen Bender und Karl Wein, beide in Herrenalb, Karl Böhler in Eshausen. Schneider: Gottl. Müller in Dornstetten. Schreiner: Eugen Grohmann und Karl Günthner, beide in Wildbad, Joh. Grohmann und Fr. Grohmann, beide in Altensteig, R. Holderried in Nagold. Schuhmacher: R. Pfau in Rodt, J. G. Girrbach in Unterreichenbach. Wagner: A. Wader in Nagold. Mechaniker: Fr. Mohr in Wildberg, G. K. Rauser in Rohrdorf, W. Ziegler in Calw. Sattler: A. Finkbeiner in Freudenstadt, M. Kirchbaum in Nagold.

Kartoffelversorgung.

Die dringende Notwendigkeit einer ungestörten Durchführung der Winterversorgung der Bedarfskommunalverbände mit Speisekartoffeln läßt es als geboten erscheinen, die Zulässigkeit der Versendung von Kartoffeln vorübergehend auf Kommunalverbandslieferungen zu beschränken. Die Landeskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, hat daher verfügt, daß jede unmittelbare Versendung von Kartoffeln durch den Einzelverbraucher

abgesehen von dem nach wie vor zulässigen Verkehr mit Mengen bis zu 20 Kilogramm) in der Zeit vom 10. bis 30. November ds. Js. zu unterbleiben hat. Vom 1. Dezember an ist die Erfüllung der Bezugs-scheinverpflichtungen nicht weiter behindert. Versorgungs-berechtigta, die infolge dieses Verbots in der Zeit vom 10.—30. November 1916 Kartoffeln auf Bezugs-schein nicht erhalten können, aber für diese Zeit noch nicht eingedeckt sind, haben Anspruch auf Versorgung durch ihren Kommunalverband. Die ihnen vom Kommunalverband für diese Zeit gelieferten Mengen sind bei späterer Erfüllung ihrer Bezugs-scheine nach Anordnung des Kommunalverbands an den Kartoffel-feln dem Kommunalverband zurückzugeben oder sich an etwa ihnen noch zustehende Kartoffelhausmarken anrechnen zu lassen.

Zur Fleischversorgung.

Die Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern teilt mit: Um vielfach aufgetretenen Zweifeln zu begegnen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß Schweine-schmalz der Verbrauchsregelung nicht unterliegt, also von den Metzgern ohne Fleischmarken abgegeben werden muß, sowie daß von den Eingeweiden unter die Verbrauchsregelung nur Bries, Herz, Leber und Nieren fallen, bei deren Einkauf für je 50 Gramm ein Fleischmarkenabschnitt im Fleischgewichtswert von 25 Gramm abzugeben ist. Alle anderen Eingeweide: Därme (Gefröse), Flede (Kutteln), Gehirnen und Milz sind der Verbrauchsregelung nicht unterworfen und müssen ohne Fleischmarken abgegeben werden.

Erabsetzung der Preise für Lebensmittel.

Durch Verordnung des Reichskanzlers sind Höchstpreise für Hafernährmittel neu geregelt. Gegenüber dem bisherigen Preise bedeuten die neuen Höchstpreise eine erhebliche Verbilligung. Sie betragen im Kleinverkauf für Hafersfloeden, Hafersgrüße und Hafersmehl lose 44 Pfennig für das Pfund, für Hafersfloeden und Hafersgrüße in Packungen 56 Pfennig für die Einpfundpackung und für Hafersmehl in Packungen 32 Pfennig für die Halbpfundpackung. Für Hafernährmittel, die sich beim Inkrafttreten der neuen Höchstpreise im Kleinhandel befinden, können die Landesbehörden für eine kurze Uebergangszeit die erforderlichen Maßnahmen aufstellen. (Amtlich.)

Ueber Gemüsedörren.

„Sichert den Ertrag der Gemüsernte! Werwertet Eure Kriegsgemüse!“ so beginnt ein Flugblatt, das in unserem Bezirk vielfach verbreitet worden ist. Das Blatt weist insbesondere darauf hin, daß doch möglichst viel Gemüse gedörret werden sollte. Vielfach wird ja auch der von der Stadt Calw erstellte Dörreapparat benützt und es muß allen denen, die noch nicht davon Gebrauch gemacht und doch einen großen Vorrat von Kraut und dergleichen haben, dringend empfohlen werden, einen Teil davon zu dörren. Das Kroden- oder sonstiges Gemüse wird gereinigt, kochenfertig zubereitet, kurz gedämpft, d. h. in einem Sieb auf heißem Wasserdampf gesetzt und nach dem Abtropfen gedörret.

En Don Juan von der Wasserkante.

Von W. W. Jacobs

56. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Aber bei alledem wurde von allen Beteiligten die Vorstellung aufrecht erhalten, als gelte es lediglich, ihn vor seinen Feinden zu beschirmen und ihn vor seinem verhängnisvollen Drang nach Pflichterfüllung zu bewahren. Auf einen Kampf durfte er es bei einem Entweichungsversuch nicht ankommen lassen, denn im Falle des Mißlingens wäre sein ganzes Lügengewebe an den Tag gelangt. So rückte der Hochzeitstag immer näher und näher, während er noch immer vergeblich nach neuen Mitteln sann, sich aus dem Staube zu machen.

„Nächsten Dienstag,“ sagte Frau Rademacher zu ihrer Stieftochter, als sie eines Nachmittags in dem schön geschmückten Wohnzimmer saßen, „nächsten Dienstag bist du schon Frau Kiedel.“

Fräulein Rademacher, die neben dem Schiffer saß, blickte ihn schmachend an und lehnte ihr Haupt an seine Schulter. „Ich kann es kaum glauben.“

Blohm, der sich dieser Borausage innerlich anschloß, begnügte sich, ihr zärtlich die Stirn zu streicheln, da er das leichtere fand, als etwas zu antworten.

„Ich muß sagen,“ fuhr Frau Rademacher mit einem Blick auf das Paar fort; „ich bin nur eine einfache Frau und sage immer gerade heraus, was mir einfällt. Ich muß sagen, wenn ich an deiner Stelle wäre, möchte ich doch noch etwas Genaueres über ihn wissen.“

„Ich bin aber so ganz zufrieden, Mutter,“ sagte Fräulein Rademacher ohne ihr Köpfchen zu erheben.

„Aber deine Verwandten müßten doch auch zufriedengestellt werden, Mathilde,“ wies sie Onkel Hansen zurecht.

Fräulein Rademacher richtete sich auf und beehrte den Sprecher mit einem verächtlichen Blick, worauf Herr Hansen sich verlegen den Kopf kratzte und Frau Rademacher mit flehenden Augen um Unterstützung anging.

„Unsere Verwandten brauchen ja nicht zu uns zu kommen,“ fuhr die Nichte fort, „er heiratet ja mich, nicht meine Verwandten.“

„Immerhin werde ich doch bei dieser Gelegenheit sein Onkel,“ suchte Herr Hansen sich nochmals ein Ansehen zu geben.

„Das ist dir egal, Alfred, nicht wahr?“ fragte Fräulein Rademacher.

„Am deinewillen würde ich es noch mit ganz anderen Leuten aufnehmen,“ sagte Blohm. „Ich hab's nicht nötig, jedermann alles auf die Nase zu binden.“

„Das ist ja alles ganz schön,“ sagte Frau Rademacher in dem Bestreben, die Kastanien für das sprachlose Opfer dieser Späße aus dem Feuer zu holen; „aber um euren Onkel schwebt kein Geheimnis, ihn kennt hier jedermann, er verschwindet nicht gerade in dem Augenblick, wo er heiraten soll, und muß nicht mehrere Monate später im Wagen zurückgeholt werden. Er steckt auch nicht voll von Geheimnissen, die er gerade den Leuten nicht erzählen kann, die einen Anspruch darauf haben.“

„Ich habe noch nie ein Geheimnis in meinem Leben gehabt,“ stimmte Onkel Hansen bei, dem der Kopf von diesem ungewohnten Lob summt.

„Ich weiß ganz genug von meinem Alfred,“ sagte Fräulein Rademacher zärtlich. „Wenn ich eure Meinung hören will, werde ich euch schon danach fragen.“

Frau Rademacher mußte ihre heftige Erwidern herunterschlucken, da in diesem Augenblick ge-

rade ein junger Mann aus einem Juwelergeschäft kam, um Blohm vier Broschen vorzulegen, die er den Brautjungfern schenken sollte. Ausgewählt waren dieselben von Frau Rademacher, und der unglücklich Schiffer hatte es bald heraus, daß seine Schwiegermutter sich mehr als er aus den Brautjungfern machte. Seine Barschaft begann zu schwinden; binnen vier Wochen hatte er sich nun schon den zweiten Hochzeitanzug anschaffen müssen und diese Ausgaben begannen ihn nachgerade zu ängstigen.

„Das ist noch etwas, was mir an Alfred nicht gefällt,“ bemerkte Frau Rademacher, während sie die Broschen in ihrem geräumigen Schoß ausbreitete. „Er ist viel zu verschwenderisch; ich kann zwar engherzige Leute nicht leiden, aber jemand, der sein Geld geradezu wegwirft, finde ich eigentlich noch schlimmer. Diese Broschen sind ja sehr hübsch und sie machen seinem Geschmack Ehre, aber ich glaube, etwas Billigeres würde auch genügt haben.“

„Ich dachte gerade, du hättest diese hier gewählt,“ sagte Blohm empört.

„Diese gefallen mir ja auch ganz gut,“ meinte Frau Rademacher; „ich wüßte nicht, was mir daran nicht gefallen könnte, sie müssen doch aber einen Haufen Geld gekostet haben, weiter sage ich ja nichts, ich werde doch wohl noch meine Ansicht äußern dürfen.“

Blohm hielt es geraten, diesen Gegenstand zu verlassen und unterhielt sich flüsternd mit Fräulein Rademacher über ihr neues Heim. Letztere dachte an ein kleines Paradies, das zugleich mit den neuesten Schöpfungen für Restaurationsbetrieb versehen wäre und es war klar, daß sich schwer etwas finden würde, was alle Vorzüge vereinigte.

(Fortsetzung folgt.)

